

20.02.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3232
- 2. Lesung -

in Verbindung damit

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3178
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die
Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
(FSHG)

Berichterstatter: Abgeordneter Stallmann CDU

Beschlußempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3232 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/3178 - wird für erledigt erklärt.

Datum des Originals: 17.02.1989/Ausgegeben am: 21.02.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

4057-2

Gesetzentwurf der
Landesregierung
Drucksache 10/3232

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
den Feuerschutz und die Hilfe-
leistungen bei Unglücksfällen
und öffentlichen Notständen
(FSHG)

Artikel 1

Das Gesetz über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung
bei Unglücksfällen und öffent-
lichen Notständen (FSHG) vom
25. Februar 1975 (GV. NW.
S. 182), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 6. Novem-
ber 1984 (GV. NW. S. 663),
wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende
Fassung:

"(2) Die Gemeinden treffen
Maßnahmen zur Verhütung von
Bränden und stellen eine
den örtlichen Verhältnissen
angemessene Löschwasser-
versorgung sicher. Ist
wegen einer erhöhten Brand-
last oder Brandgefährdung
eine darüber hinausgehende
Löschwasserversorgung er-
forderlich, hat hierfür der
Eigentümer oder der Nut-
zungsberechtigte Sorge zu
tragen."

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
den Feuerschutz und die Hilfe-
leistungen bei Unglücksfällen
und öffentlichen Notständen
(FSHG)

Artikel 1

Das Gesetz über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung
bei Unglücksfällen und öffent-
lichen Notständen (FSHG) vom
25. Februar 1975 (GV. NW.
S. 182), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 6. Novem-
ber 1984 (GV. NW. S. 663),
wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält
folgende Fassung:

"(2) Die Gemeinden treffen
Maßnahmen zur Verhütung von
Bränden und stellen eine
den örtlichen Verhältnissen
angemessene Löschwasserver-
sorgung sicher.
Stellt die Bauaufsichts-
behörde auf der Grundlage
einer Stellungnahme der
zuständigen Brandschutz-
dienststelle fest, daß im
Einzelfall wegen einer
erhöhten Brandlast oder
Brandgefährdung eine
besondere Löschwasser-
versorgung erforderlich
ist, hat hierfür der
Eigentümer, Besitzer oder
Nutzungsberechtigte Sorge
zu tragen."

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamten zu ernennen sind."

2. unverändert

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) werden auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt, und zwar, soweit sie nicht hauptamtlich eingestellt oder angestellt sind, durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Vor der Ernennung des Wehrführers und seiner Stellvertreter hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Der Wehrführer und seine Stellvertreter müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein."

3. unverändert

4. (neu)

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Ihm dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entfällt für den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Pflicht zur Dienstleistung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären; dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt. Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausschlag ersetzt; der Innenminister kann Höchstsätze festsetzen."

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen."

5. (bisher 4.)
unverändert

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind zu Beamten zu ernennen."

6. (bisher 5.)
unverändert

7. (neu)

§ 16 wird wie folgt gefaßt:

"Die gemeinnützigen Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Ausbildung und wirken bei der Brandschutz-erziehung und Brandschutz-aufklärung mit."

6. § 21 Abs. 2 wird aufgehoben. Aus den Absätzen 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

8. (bisher 6.)
unverändert

7. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22

Beteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren

Für den Brandschutz zuständige Dienststellen sind die Gemeinden, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen oder deren öffentliche Feuerwehren über gleichwertige hauptamtliche Kräfte in genügender Zahl verfügen, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise."

8. In § 35 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

"(5) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz zu verwenden."

9. § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36

(1) Die Einsätze der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch den Einsatz ihrer Feuerwehren und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 17 entstandenen Kosten verlangen

9. (bisher 7.)

unverändert

10. (bisher 8.)

unverändert

11. (bisher 9.)

§ 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36

(1) unverändert

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch den Einsatz ihrer Feuerwehren und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 17 entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Unternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I S. 5050) entstanden ist,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBI. I S. 5050) oder § 19 q Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.9.1986 (BGBI. I. S. 1529) entstanden ist,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz findet keine Anwendung.

(3) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden.

(4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(5) Sofern der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereiterklären.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist."

5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz findet keine Anwendung.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

10. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 werden vor dem Wort "Angehörigen" die Wörter "nicht hauptamtlichen" eingefügt.

12. (bisher 10.)
unverändert

13. (neu)

§ 39 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"Die Wahl der Wehrführer und ihrer Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 hat innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen."

Artikel 2

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

§ 197 erhält folgende Fassung:

"§ 197

(1) Auf die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes und in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es gelten § 189 Abs. 1 Satz 1, § 190, außerdem für die Beamten in den Feuerwehren § 192, für die Beamten in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände § 187 Abs. 3 sowie für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes § 189 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Artikel 2

Unverändert

(3) In der Rechtsverordnung zu § 15 kann auch bestimmt werden, in welchem Umfang eine Tätigkeit in einer Feuerwehr außerhalb des Beamtenverhältnisses auf die Probezeit angerechnet werden darf.

(4) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (Hauptbrandmeister) darf erst nach einer zusätzlichen, mit einer Prüfung abzuschließenden Ausbildung verliehen werden."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Artikel 3

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Beide Gesetzentwürfe wurden durch Beschluß des Landtags vom 9. Juni 1988 federführend an den Ausschuß für Innere Verwaltung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen. Der Ausschuß für Innere Verwaltung hat sich mit den Gesetzentwürfen in den Sitzungen am 22. September, am 3. und 24. November 1988 sowie am 16. Februar 1989 befaßt. Die Mitberatung im Ausschuß für Kommunalpolitik wurde dort in der Sitzung am 18. Januar 1989 abgeschlossen.

Mit Beratungsbeginn beschloß der federführende Ausschuß eine Anhörung von Sachverständigen in nicht-öffentlicher Sitzung. Diese fand unter Beteiligung des mitberatenden Ausschusses am 3. November 1989 statt.

Folgende schriftliche Stellungnahmen gingen ein:

Schreiben der Stadt Bochum vom 12. Oktober 1988	Zuschrift 10/2223,
Schreiben der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung Nordrhein-Westfalen 1 vom 19. Juni 1988	Zuschrift 10/2253,
Schreiben des Werkfeuer-Verbandes e. V. vom 11. Oktober 1988	Zuschrift 10/2247,
Schreiben der Landesgruppen Nordrhein- Westfalen des Bundesverbandes der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. vom 21. Oktober 1988	Zuschrift 10/2248,
Schreiben des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.	Zuschrift 10/2249,
Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen	Zuschrift 10/2250,
Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein- Westfalen vom 26. Oktober 1988	Zuschrift 10/2251
und des Städtetags Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1989	Zuschrift 10/2424.

Des weiteren lagen vor:

Durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen übersandtes Schreiben des Deutschen Beamtenbundes (Landesbund Nordrhein-Westfalen) vom 16. Juni 1988 - Vorlage 10/1658 - ,

Eine Stellungnahme des Innenministers zum Ergebnis der Anhörung von Sachverständigen vom 17. November 1988 - Vorlage 10/1913 - ,

Formulierungsvorschläge des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1988 - Vorlage 10/1983 -

und eine Übersicht über die Finanzierung der Landesfeuerweherschulen aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer vom 4. Januar 1989 - Vorlage 10/1996 - .

Das Ergebnis der Beratungen im Ausschuß für Kommunalpolitik teilte des Vorsitzender mit Schreiben vom 24. Januar 1989 mit. - Vorlage 10/2017 -

In beiden Gesetzentwürfen sind in großen Teilen identische Regelungen vorgesehen. Sie betreffen den Ersatzanspruch der Kostenträger für die Einsatzkosten in bestimmten Fällen, den Schadensersatzanspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren für im Einsatz erlittene Schäden, den Nachvollzug der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden zur ausreichenden Löschwasserversorgung und einige Regelungen der internen Strukturen der Feuerwehren bzw. des Beamtenrechts.

Im wesentlichen unterscheidet sich der Entwurf der CDU-Fraktion in zwei Forderungen von der Regierungsvorlage:

- Die Fraktion der CDU will die Maßnahmen zur Brandschutz- aufklärung und Brandschutzerziehung den Trägern des Feuerschutzes, also dem Land und den Gemeinden, als Pflicht- aufgaben zuweisen;
- das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer soll ausschließlich für den kommunalen Brandschutz verwendet werden.

Ergebnis der Beratungen

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung von Sachverständigen wird auf das Ausschußprotokoll vom 3. November 1988 - Apr. 10/1027 - und die Zusammenfassung im Schreiben des Innenministers vom 17. November 1988 - Vorlage 10/1913 - verwiesen.

B Ergebnis der Beratungen im Ausschuß für Kommunalpolitik

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion - Drucksache 10/3178 - wurde im mitberatenden Ausschuß mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3232 - beantragte die Fraktion der SPD eine Änderung zu § 1 Abs. 1 Satz 2, die gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen wurde. Durch eine Ergänzung sollte festgeschrieben werden, daß die Bauaufsichtsbehörde das Vorliegen erhöhter Brandlast oder Brandgefährdung festzustellen hat.

Ein weiterer Vorschlag des Innenministers, die Aufgaben der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung in diese Vorschrift aufzunehmen, wurde von der Fraktion der SPD zurückgewiesen. Im übrigen wird auf die Vorlage 10/2017 verwiesen.

C Ergebnis der Beratungen im Ausschuß für Innere Verwaltung**Artikel 1****Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 2)**

Die Landesregierung sah in ihrem Gesetzentwurf die Neufassung von § 1 Abs. 2 vor, weil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs präziser bestimmt werden muß, wieweit die Vorhaltepflcht der Kommunen hinsichtlich des Löschwassers gehen soll. Eigentümer oder Nutzungsberechtigter einer baulichen Anlage mit "erhöhter Brandlast oder Brandgefährdung" sollen für die damit verbundene zusätzliche Löschwasserversorgung selbst Sorge tragen.

Die Formulierung traf bei Mitgliedern des Ausschusses und auch bei den Sachverständigen auf Kritik, da sie unbestimmte Rechtsbegriffe enthielt. Nachdem eine konkretere Formulierung auch im mitberatenden Ausschuß keine einmütige Zustimmung fand, beantragte die Fraktion der SPD in der Abstimmungssitzung die aus der vorangestellten Gegenüberstellung ersichtliche Fassung von Absatz 2, allerdings enthielt die Bestimmung anstelle des Begriffs "Stellungnahme" das Wort "Gutachtens". Der Sprecher verwies darauf, daß mit dem Antrag auf die Belange der Kommunen und die Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände Rücksicht genommen würde; es solle verhindert werden, daß unbestimmte Rechtsbegriffe zu Rechtsstreitigkeiten führen. Die Fraktion habe sich hierzu auch durch die Wasserwerke beraten lassen.

Der Sprecher der CDU-Fraktion befürchtet, daß der Gesetzgeber mit dieser Formulierung zu weit geht und bereits ein bestimmtes Verwaltungsverfahren vorgibt. Es sei auch zu überlegen, ob nicht die "Anhörung" der Brandschutzdienststelle ausreichend und damit die anschließende Bezeichnung des Ergebnisses der Anhörung irrelevant wäre.

Die Fraktionen einigten sich schließlich darauf, den Begriff des "Gutachtens" durch den der "Stellungnahme" zu ersetzen.

In dieser Fassung wurde der Antrag der Fraktion der SPD einstimmig angenommen.

16

Zu Nr. 2 (§ 6 Abs. 2) und Nr. 3 (§ 8 Abs. 1)

Die Formulierungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung wurden unverändert und einstimmig beschlossen.

Zu Nr. 4 - neu - (§ 9 Abs. 2)

Der Landesfeuerwehrverband hatte in der Anhörung darauf hingewiesen, daß die Freistellung von Bundes- und Landesbeamten und Richtern vom Dienst für die Ausbildung an der Landesfeuerweherschule zunehmend Schwierigkeiten bereite.

Dem Wunsch des Ausschusses folgend, legte der Innenminister einen Formulierungsvorschlag zur Neufassung von § 9 Abs. 2 vor, der dieses Problem lösen soll.

Die Fraktion der SPD erhob die Formulierung zum Antrag, der vom Ausschuß einstimmig angenommen wurde.

Zu Nr. 5 (bisher Nr. 4) und zu Nr. 6 (bisher Nr. 5)

Die Neufassung von § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 wurde in der Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung einstimmig angenommen.

Zu Nr. 7 - neu - (§ 16)

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sieht vor, die Aufgaben der Brandschutzaufklärung und der Brandschutzerziehung den Trägern des Feuerschutzes in § 3 zuzuweisen.

Die Mehrheit im Ausschuß betrachtete die Regelung an dieser Stelle im Gesetz schon deshalb als unrichtig, da § 3 nur die Aufgaben des Landes betrifft. Dabei wurde grundsätzlich die Aufnahme von Brandschutzaufklärung und -erziehung auch von der Fraktion der SPD und den Sachverständigen, insbesondere dem Deutschen Beamtenbund, begrüßt. Dem zur Abstimmungssitzung vorgelegten Antrag der Fraktion der SPD zur Neufassung von § 16 gab die Fraktion der CDU zwar die Zustimmung, bezeichnete die Regelung aber im Grunde noch als unzureichend.

Der Antrag der SPD-Fraktion zu § 16 wurde einstimmig angenommen.

Zu Nr. 8 (bisher Nr. 6), zu Nr. 9 (bisher Nr. 7)

Die Formulierungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung wurden unverändert angenommen.

Zu Nr. 10 (bisher Nr. 8) - § 35 Abs. 5 -

Um die Kommunen in die Lage zu versetzen, kontinuierlich das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer für ihre langfristige Vorhabenplanung auf dem Gebiet des Brandschutzes berücksichtigen zu können, sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung die Aufnahme der Zweckbindung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer vor. Wegen des Umfangs der Zweckbindung soll es bei der

bisherigen Regelung bleiben, derzufolge das Aufkommen an Feuerschutzsteuer nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 710 und 03 750 verwendet werden darf.

Die Fraktion der CDU wollte eine Regelung, die klarstellt, daß diese Steuermittel ausschließlich den kommunalen Trägern der Feuerwehren zufließen. Nach Ihrer Auffassung müßten Brandschutzforschung sowie die Unterhaltung der Landesfeuerweherschule aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Landes finanziert werden. Dieser Auffassung schlossen sich in der Anhörung auch die Sachverständigen an.

Die Fraktion der SPD hielt jedoch an der Formulierung des Regierungsentwurfs fest. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrleute eine kommunale Aufgabe sei, die Gemeinden aber für die Lehrgänge an der Feuerweherschule keine Teilnehmergebühren zahlen müßten. Es könne zwar daran gedacht werden, beim Aus- und Umbau die finanziellen Mittel für die baulichen Investitionen an anderer Stelle zu etatisieren; dies sei aber nicht im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen zu regeln.

Die Fraktion der F.D.P. schloß sich der Auffassung der CDU-Fraktion an. Die Fassung von § 35 Abs. 5 wurde daraufhin mit der Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Zu Nr. 11 (bisher Nr. 9) – § 36 Abs. 2 Ziffer 3 –

Die von der Fraktion der SPD beantragte Änderung wurde einstimmig beschlossen.

Zu Nr. 12 (bisher Nr. 10) – § 38 Abs. 2 –

Die Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung wurde unverändert angenommen.

Zu Nr. 13 (neu) – § 39 Abs. 7 –

§ 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, dem Leiter der freiwilligen Feuerwehr einen zweiten Stellvertreter zur Seite zu geben. Diese Änderung wurde von den Sachverständigen in der Anhörung begrüßt.

Die SPD-Fraktion beantragte, die Wahl der Wehrführer und der Stellvertreter innerhalb von 2 Jahren sicherzustellen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Artikel 1 wurde in der Fassung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion angenommen.

Artikel 2 und Artikel 3

Artikel 2 und 3 wurden einstimmig angenommen.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen mit der Stimmenmehrheit der Fraktionen der SPD und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/3178 - wurde nach nochmaliger Erörterung der von der CDU-Fraktion favorisierten Regelungen zur Verwendung der Feuerschutzsteuer sowie bezüglich der Aufgabenwahrnehmung bei Maßnahmen der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung auf Antrag der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. für erledigt erklärt.

Pohlmann
Vorsitzender